

## **SATZUNG**

des Kleingärtnervereins Giesewiesen e.V.

1. Name, Sitz und Aufgaben des Vereins
  - 1.1. Der Verein führt den Namen "Kleingärtnerverein Giesewiesen e.V.". Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
  - 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist unter der Nummer 612 in das Vereinsregister beim Registergericht Kassel eingetragen.
  - 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  - 1.4. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
  - 1.5. Er verpachtet von ihm als Pächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).
  - 1.6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
  - 1.7. Er bietet den Vereinsmitgliedern eine Kollektivversicherung an.
  - 1.8. Der Verein ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V.
  - 1.9. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des §2 BKleingG.
2. Erwerb der Mitgliedschaft , Gartenübernahme
  - 2.1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften.

Fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen. Ihre Zahl soll 20 % der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
  - 2.2. Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen mit Ausnahme des Ehegatten nicht Übertragen werden (§ 38 BGB).

Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten.

Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses
- 3.1 Die Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 3.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig und muß spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
- Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muß spätestens am dritten Werktag im August erfolgen.
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
- 3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:
- 3.3.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachteilig stören, daß dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
- 3.3.2. zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn
- 3.3.2.1. das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere
- a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
  - b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
  - c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
  - d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage/den Verein verweigert,
  - e) ohne amtliche Genehmigung eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,
  - f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt,
  - g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - h) gegen die Bestimmungen der Ordnungen verstößt.
- 3.3.2.2 das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,
- 3.3.2.3 das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
- 3.3.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:

3.4.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

3.4.1.1 wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder

3.4.1.2 wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, daß dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.4.2 zum 30. November eines Jahres, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert. Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen. Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustandegekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.

3.5. Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied bzw. der Pächter können innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch den Schlichtungsausschuss oder die Mitgliederversammlung.

3.6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend. Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

3.7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

3.8. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnehmer der Kleingartenfläche) eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§ 11 BKleingG findet entsprechende Anwendung). Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt.

Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc. nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand und der Pächter auf die Wertfeststellung durch die Wertermittlungskommission verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Bei Aufgabe des Kleingartens dürfen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, Einzäunungen etc.) ohne Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden. Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens - Abschluß des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied - an den Vorpächter zu zahlen.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

3.9. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht

4.1.1. an den Versammlungen des Vereines, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen ,

4.1.2. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereines in Anspruch zu nehmen.

4.2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht

4.2.1. den vom Vorstand beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld,

4.2.2. die Bestimmungen der Satzung und erlassene Ordnungen (z.B. Garten-, Wasser- und Stromordnungen) zu befolgen,

4.2.3. die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Vereins) gegenüber den Grundstückseigentümern beruht,

4.2.4. den gepachteten Kleingarten entsprechend der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Ordnungen zu bewirtschaften.

4.3. Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 4.1.1. und 4.1.2. genannten Rechte, sowie die in den Ziffern 4.2.1. und 4.2.2. genannten Pflichten.  
Sie sind wählbar.

5. Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Termin, Veranstaltungsort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden vier Wochen vorher bekannt gegeben.

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 5.1.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
  - 5.1.2. Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages einschließlich des Vereinsbeitrages,
  - 5.1.3. Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge,
  - 5.1.4. die Wahl des Vorstandes, der Obleute, des Festausschusses und der Kassenprüfer,
  - 5.1.5. die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
  - 5.1.6. Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung.
  - 5.1.7. Entscheidung über Einsprüche gegen Kündigungen des Vorstandes bzw. des Schlichtungsausschusses,
  - 5.1.8. Festsetzung der Umlagen und die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
- 5.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- 5.3. Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder bzw. der bevollmächtigte Ehegatte. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 5.4. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dieser in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einen Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Meinstimmen festzuhalten.
- 5.6. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahl des Kassenprüfers, der Mitglieder des Festausschusses, des Schlichtungsausschusses und der Gartenobleute obliegt dem Vorsitzenden. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Festausschusses, des Schlichtungsausschusses und der Gartenobleute werden vom Vorstand festgelegt. Aufgaben und Funktionen regelt der Vorstand. In besonderen Fällen können auch Mitglieder vom Vorstand in diese Funktion bestellt Werden.
- 5.7. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmzahl erhält.

## 6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
Vorsitzender stellvertretender Vorsitzender  
Schriftführer stellvertretender Schriftführer  
Schatzmeister stellvertretender Schatzmeister

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.

- 6.2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- 6.3. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Er setzt

- a) die Höhe der Aufnahmegebühr
- b) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und
- c) die Anzahl der jeweils im Geschäftsjahr abzuleistenden Stunden der Gemeinschaftsarbeit fest.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes von mehr als 1.000,-- DM im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 5.000,-- DM im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen oder der Stadt Kassel.

- 6.4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. In besonderen Fällen kann auch eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages setzt der Vorstand fest.
- 6.5. Die Vorstandsmitglieder (außer dem Fachberater) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6.6. Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 6.7. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 11 BGB).
- 6.8. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angaben der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

## 7. Geschäftsjahr

- 7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens
  - 8.1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Schatzmeister verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Das Kassen und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen .
  - 8.2. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.
  - 8.3. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
  - 8.4. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.
  - 8.5. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt . Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - 8.6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Auflösung des Vereins
  - 9.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - 9.2. Ist ein solcher Beschluss gefasst, so fließt das noch vorhandene Vermögen dem Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. zu, der es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken - des Kleingartenwesens in Kassel zuführt,
- 10.1. Auftretende Meinungsverschiedenheiten über Vereinsangelegenheiten, die durch den Vereinsvorstand nicht geregelt werden können, müssen dem Schlichtungsausschuss vorgelegt werden. Er wird aus mindestens drei geeigneten Vereinsmitgliedern gebildet und, wie der Vorstand, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Schlichtungsausschuss kann zu seinen Beratungen weitere sachkundige Vereinsmitglieder hinzuziehen.
- 11.1. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.
- 11.2. Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.,
12. Schlussbestimmung
  - 12.1. Diese. Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
  - 12.2. Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.

12.3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

12.4. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.  
Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Giesewiesen am 15. Oktober 1994 beschlossen und am in das Vereinsregister eingetragen.

Kassel Oktober 1994